

Art. 8 GG

A. Schutzbereich
I. Persönlicher Schutzbereich ➔ Alle Deutschen i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG ➔ Juristische Personen i.S.v. Art. 19 Abs. 3 GG
II. Sachlicher Schutzbereich
1. Versammlung Örtliche, körperliche (→ lt. hM (-) bei Chaträumen etc.) Zusammenkunft mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zweckes ➤ (P) wie viele Personen? ○ M. 1: <u>mindestens sieben</u>, wegen § 56 BGB ○ M. 2: <u>mindestens drei</u>, wegen § 73 BGB; § 2 III VersG NRW ○ h.M.: <u>mindestens zwei</u> ➤ Normenhierarchie (verfassungsautonome Ausl.) ➤ Wortlaut keine Einschränkung + Sinn und Zweck: • Schutzbedürfnis besteht bereits bei zwei Personen • Umfassende und effektive Geltung ➤ (P) Anforderungen an den gemeinsamen Zweck? ○ Weiter Versammlungsbegriff: <u>jeder gemeinsame Zweck</u> ➤ Gemeinsame Entfaltung der Persönlichkeit notw. (sonst nur Ansammlung die nicht geschützt) aber auch ausreichend ➤ Wortlaut keine Einschränkung + Vermeidung Schutzlücken ○ Erweiterter Versammlungsbegriff: <u>gemeinsame Meinungsbildung und -äußerung</u> ➤ Unabhängig vom Thema (zB Betriebsratversammlung) ○ Enger Versammlungsbegriff (BVerfG): <u>Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung</u> ➤ Historie: politisches Kommunikationsgrundrecht ➤ Systematik: Pers. SB Bezug zu Art. 38 III GG, § 12 I BWG ➤ Sinn und Zweck: bes. Kommunikationsgrundrecht

→ *Nicht ausreichend: Reine Störungsabsicht*¹

➤ Sachliche Reichweite: **versammlungsspezifische Betätigungen**

- Wahl von Thema, Ort, Art, Zeitpunkt, Gestaltung und Inhalt
 - aber: kein Zutrittsrecht zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich sind oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt wird (so nun auch § 21 VersG NRW) → insb. bei Wohnflächen im Rahmen der Abwägung idR Vorrang Art. 13 GG
 - Meinungsäußerung bei Gelegenheit Versammlung lt. hM Art. 5
- Organisation und Vorbereitung der Versammlung (ggf. inkl. infrastruktureller Ergänzungen zB Zeltlager)
- Recht auf ungestörte Leitung und Durchführung
- Teilnahme, Beteiligung, An- und Abreise
- *Negativ*: Niemand darf zur Teilnahme an oder Bildung von Versammlungen gezwungen werden.

2. Ohne Anmeldung oder Erlaubnis

→ Vgl. Die einfachrechtliche Umsetzung in §§ 1, 10 VersG NRW

Die zuvor (gem. § 125a I GG) geltende Vorschrift des § 14 (i.V.m. 15 III) VersG Bund musste insoweit verfassungskonform ausgelegt werden.

3. Friedlich und ohne Waffen

➤ Schutzbereichsbeschränkung

→ enge Auslegung

➤ Friedlich: wenn die Versammlung keinen gewalttätigen oder aufrührerischen Verlauf nimmt oder voraussichtlich nehmen wird

Ein gewalttätiger Verlauf zeichnet sich durch erhebliche körperliche Einwirkungen auf Personen oder Sachen aus. Nicht ausreichend insoweit: Sitzblockaden. Aufrührerisch ist ein Verlauf, wenn gewaltsam Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet wird.

(P) Unfriedlichkeit einzelner Personen ausreichend?

- Dafür spricht, dass sich eine Differenzierung aus dem Wortlaut von Art. 8 Abs. 1 GG nicht ergibt.

¹ BVerfG NJW 2026, 585, Rn. 77 ff. → Zu einer dogmatischen Begründungsalternative (Unzulässiges Versammlungsmittel als teleologisch begründete Schutzbereichsgrenze) s. Enders, JZ 2026 S. 203 (207).

○ <u>Dagegen</u> spricht, dass sich die Mehrheit der Versammlungsteilnehmer immer dann schon nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen könnte, wenn sich nur Einzelpersonen unfriedlich verhalten. Dieses Missbrauchspotential würde dem <i>Sinn und Zweck</i> der Versammlungsfreiheit, welche konstituierend für einen freiheitlich und demokratisch verfassten Staat ist, nicht gerecht. ○ Deswegen Unfriedlichkeit erst bei mehrheitlicher Beteiligung bzw. Aufrufen durch Versammlungsleitung ➤ <u>Ohne Waffen</u>: <i>Waffen sind alle Gegenstände, die objektiv gefährlich sind und zum Zwecke der Gewaltanwendung mitgeführt werden.</i> ○ <u>Nicht</u> reine Schutzgegenstände, die nicht zur Verletzung Anderer taugen
B. Eingriff
C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
I. Schrankenvorbehalt
1. „Unter freiem Himmel“, Art. 8 Abs. 2 GG ➤ Wortlaut: keine Überdachung Aber: ➤ Sinn und Zweck: keine räumliche Begrenzung <i>Versammlungen an Orten allgemeinen kommunikativen Verkehrs, in einem öffentlichen Raum, d.h. inmitten eines allgemeinen Publikumsverkehrs und von diesem nicht räumlich getrennt</i> ○ Höheres Gefährdungspotential wegen des unbegrenzten und unkontrollierten Zugangs ➤ Einfacher Gesetzesvorbehalt (aA: qualifiziert wg. Anknüpfung an bes. Situation „Unter freiem Himmel“ → für die Fallbearbeitung iErg. Irrelevant)
2. In geschlossenen Räumen ➤ Verfassungsimmanente Schranken & bei Soldaten qual. GVB Art. 17a I GG
II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage (Schranken-Schranken) ➔ Besondere Bedeutung für ein demokratisches Gemeinwesen = abstrakt hohes Gewicht ➔ Schutz gerade auch der Minderheitenpositionen
III. [Verfassungsmäßigkeit der Anwendung]